

Rundschreiben zum

## Sozialschutz-Paket und Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

---

2. ergänzte und überarbeitete Auflage | Stand: 01. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleg\_innen,  
liebe AWO-Freund\_innen,

im Eilverfahren haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat das [Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Sozialschutz-Paket\)](#)<sup>1</sup> beschlossen. Das Gesetz ist seit Sonntag, den 29. März 2020, in Kraft.

Das Sozialschutz-Paket soll die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der zunehmenden Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bürger\_innen abfedern. Der Zugang in die Grundsicherungssysteme wird vorübergehend erleichtert. Die Bemessung des Kinderzuschlages wird vorübergehend an die gegenwärtige Situation angepasst. Diese Maßnahmen stärken insbesondere Familien mit geringem Einkommen und Selbständige ohne oder mit nur wenigen Angestellten.

Soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge werden im Rahmen eines **besonderen Sicherstellungsauftrages** durch Bund, Länder und Sozialversicherungsträger finanziell unterstützt, damit sie sich an Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise beteiligen können, ohne mit erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten rechnen zu müssen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die in der derzeitigen Situation relevante Infrastruktur zu stärken.

---

<sup>1</sup> Letzter Seitenzugriff: 01. April 2020

Für den Sozialbereich ist vor allem Artikel 10 Sozialschutz-Paket - [Sozialdienstleister-Einsatzgesetz \(SodEG\)](#)<sup>2</sup> - relevant, welcher im Kern folgende Regelungen trifft:

1. Dienste und Einrichtungen, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise nicht oder nicht in vollem Umfang in der Lage sind, ihre Tätigkeiten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zu erbringen, erhalten weiterhin eine Finanzierung.
2. Die Wirkung der Regelung ist, **dass das Geld nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der sozialen Dienstleister erbracht wird.**
3. Voraussetzung für eine Finanzierung nach dem SodEG ist, dass die Träger bereit sind, ihre Ressourcen zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung zu stellen, z. B. durch den Einsatz von Mitarbeitenden in anderen Diensten und Einrichtungen usw., und dies auch erklären.

Die sozialen Dienste und Einrichtungen sollen konkrete Beiträge zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise in Abstimmung mit den Trägern und für sie zuständigen Leistungs- / Kostenträgern identifizieren und - soweit sie geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind - auch umsetzen. Damit wird der besonderen Stellung der sozialen Dienstleister für den Sozialraum Rechnung getragen.

Dahinter steht folgende Überlegung: „Einerseits ist die Erbringung fürsorglicher und sozialer Dienste aufgrund der krisenbedingten Einschränkungen beeinträchtigt, andererseits sind die von sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten unbedingt erforderlich, um vor Ort die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen zu können. Im Gegenzug wird gesetzlich sichergestellt, dass der Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen in diesem Zeitraum nicht gefährdet ist.“<sup>3</sup>

4. Der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister und damit die Zuschüsse nach dem SodEG greifen nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung. D. h. soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben entsprechend der Leistungsvereinbarungen mit dem Leistungsträger oder unter Umständen in Absprache mit diesem modifiziert erfüllt, fließen vorrangig die vereinbarten Zahlungen der Leistungsträger.

---

<sup>2</sup> Letzter Seitenzugriff: 01. April 2020

<sup>3</sup> siehe Gesetzesbegründung zu Artikel 10 | S. 39 ff.

## Was sollten die Mitarbeitenden zum SodEG noch wissen?

- Mit dem SodEG wird die soziale Infrastruktur mit einem Bundeszuschuss in einer Höhe von bis zu 75% gesichert, sofern nicht andere zuvor bestehende Finanzierungen, z. B. Landesförderung, Leistungsentgelte der Landkreise usw., weiterhin Bestand haben. Damit kann weitgehend auch die Lohnzahlung und der Erhalt der meisten Arbeitsplätze gesichert werden.
- Stellt der Träger der Einrichtung oder Dienstes einen solchen Antrag zur Absicherung der jeweiligen Einrichtung / des jeweiligen Dienstes, so muss er zugleich auch eine Erklärung abgeben, dass er bei Bedarf Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel auch für andere Bereiche zur Verfügung stellt, die für die Bewältigung der Corona-Krise geeignet sind.

D. h. Einsätze in einer anderen Einrichtung, z. B. stationäre Hilfen zur Erziehung, Kita usw., gar bei einem anderen Träger oder auch in der Pflege oder in sonstigen gesellschaftlich und sozial relevanten Bereichen, z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten usw., sind möglich. Erfordert die Krisenbewältigung ggf. Hilfen in anderen Bereichen, z. B. Logistik für Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer\_innen usw., kann dies mit entsprechender Erklärung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

Die Träger können ihre Beschäftigten aber nur entsprechend der Vereinbarungen im Arbeitsvertrag und im Rahmen des allgemeinen arbeitgeberseitigen Direktionsrechts zur Erbringung von Leistungen verpflichten. Die Übernahme von darüberhinausgehenden Tätigkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise steht in der freien Entscheidung der Beschäftigten. Es sollte sich jedoch bewusst gemacht werden, dass die Gefahr groß ist, dass in diesem Fall keine Finanzierung für den jeweiligen Dienst / die jeweilige Einrichtung bzw. Teile dessen durch das SodEG möglich wird.

- Es gibt einen besonderen Anreiz, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine zusätzliche Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche oder einem systemrelevanten Beruf anzunehmen. Im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober 2020 wird das Entgelt aus der zusätzlichen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und / oder Berufen nicht dem verbleibenden Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung hinzugerechnet. Die Voraussetzung für diese Nichtinzurechnung ist, dass das Entgelt aus der neuen Beschäftigung und die verbleibende Vergütung aus der ursprünglichen Beschäftigung zuzüglich des Kurzarbeitergeldes das sog. Soll-Entgelt aus der alten Beschäftigung - also das, was mal verdient worden ist - nicht übersteigt. Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld erhalten, können damit ihr Einkommen durch die Aufnahme einer - vorübergehenden - Tätigkeit in systemrelevanten Branchen und Berufen deutlich aufbessern.

- Die Anweisung und Koordination wird voraussichtlich durch den Arbeitgeber in Abstimmung mit den Kostenträgern, z. B. Landkreise usw., erfolgen.

## Weitere Regelungen

- Darüber hinaus wird eine Verordnungsermächtigung ins Arbeitszeitgesetz eingefügt, um **arbeitsrechtliche Ausnahmeregelungen** zu erlassen, die dazu beitragen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern in der derzeitigen Situation der zunehmenden Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sicherzustellen.<sup>4</sup>
- **Details zum Antragsverfahren** folgen in Kürze im Zuge des Ausführungsgesetzes des Landes Brandenburg und werden dann durch den AWO Landesverband Brandenburg e. V. unverzüglich zur Verfügung gestellt. Bundesrechtliche Vorgabe hierzu ist: Mit dem SodEG wird die soziale Infrastruktur mit einem Bundeszuschuss in einer Höhe von bis zu 75% gesichert, sofern nicht andere zuvor bestehende Finanzierungen, z. B. Landesförderung, Leistungsentgelte der Landkreise usw., weiterhin Bestand haben.
- Da es im Gesetz nur um **Leistungen im Bereich des Sozialgesetzbuches und Aufenthaltsgesetzes** geht, sind finanzielle Hilfen für Bildungsträger, Jugendherbergen, Jugend- und Familienferienstätten, Anbieter von Jugendreisen und Jugendbegegnungsstätten hier nicht erfasst. Auf Landesebene laufen daher Bemühungen, einen entsprechenden Hilfsfonds einzurichten. Ob und wie dies gelingt ist derzeit noch offen.
- Für die **Eingliederungshilfe ggf. relevant** sind schließlich Änderungen im SGB XII<sup>5</sup>: die Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen für 6 Monate (§141 Abs. 1) sowie die Regelungen zur für 6 Monate ausgesetzten Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Wohnungen (§141 Abs. 3).<sup>6</sup> Sobald hierzu mehr Informationen vorliegen, werden diese an die bekannten Verteiler geschickt.
- Die **Hinzuverdienstgrenze** in der Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte wird gelockert.

---

<sup>4</sup> Artikel 8 Sozialschutz-Paket | Seite 13 f.

<sup>5</sup> Artikel 5 Sozialschutz-Paket | Seite 11 f.

<sup>6</sup> siehe Gesetzesbegründung zu Artikel 5 | Seite 31 ff.

- Leistungen nach dem SodEG können frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg, d. h. ab Mittwoch, den 18. März 2020, geltend gemacht werden.

Weitere Informationen zum Sozialschutz-Paket finden Sie unter [bmas.de](https://bmas.de)<sup>7</sup>.

Konkrete Informationen zum Verfahren und Details gehen Ihnen zu, sobald diese vorliegen. Dies wird voraussichtlich nach der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Sozialschutz-Paket durch den Landtag Brandenburg am Donnerstag, den 01. April 2020, der Fall sein.

---

**AWO** Landesverband Brandenburg e. V.  
Kurfürstenstraße 31 | 14467 Potsdam

**Anne Baaske**  
Geschäftsführerin  
[Anne.Baaske@awo-brandenburg.de](mailto:Anne.Baaske@awo-brandenburg.de)

**Hinweis:**

Der Besuchendenverkehr in der Geschäftsstelle des AWO Landesverbandes Brandenburg e. V. ist eingestellt und die Präsenz der Mitarbeitenden - vorerst bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 - reduziert worden. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind für Sie weiterhin per E-Mail-Nachricht erreichbar.

---

---

<sup>7</sup> Letzter Seitenzugriff: 01. April 2020